Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 11

Rubrik: Militärische Umschau in den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Militärische Umschau in den Kantonen. Januar 1864.

Bundesftadt. Die Frage ber Militarpflicht ber Riedergelaffenen hat die Behörden ichon oft beschäftigt. Die Art. 144 und 145 ber eidgen. Militarorganisation schreiben vor, daß ber Wehr= pflichtige in dem Kanton Dienste leiften muffe ober bafür zahlen foll, in welchem er niedergelaffen fei. Das ift schon und aut, aber die Rantonsgesetze lau= ten fehr verschieden barüber, wer als Niedergelaffener zu betrachten sei. Daraus find schon eine Daffe von Ronflikten entstanden. In neuester Zeit find Bern und Neuenburg wieder in Fehde gerathen. Nach dem Gesetz von Neuenburg ift Jedermann zur Nie= berlaffung verpflichtet, der länger als ein Jahr auf dem Gebiete des Kantons lebt. Bern bagegen halt nur jenen Schweizerburger zur Rieberlaffung an, ber eigene Haushaltung führt oder auf eigene Rech= nung einen Beruf treibt. In Reuenburg muß alfo auch ein Knecht die Niederlaffungsbewilligung ver= langen, wenn er langer als ein Sahr in biefem Ranton bient; im Kanton Bern bagegen ift ein un= verheiratheter Ruecht bloger Aufenthalter und wenn er alle seine Tage barin bleiben wurde. Run ift es vorgekommen, baß Ginzelne entweder im einen Ran= ton gang frei blieben ober bag Unbere im anbern Ranton geradezu von beiben Kantonen, vom Bei= mate= wie vom Nieberlaffungefanton, für Erfüllung der Militärpflicht, sei's in Person oder sei's mit Beld, angehalten murben. Um folden Ronfliften auszuweichen, machte Bern in Neuenburg ben Bor= schlag, es sollen bie im Kanton Neuenburg sich auf= haltenden Berner fo gehalten werden, als waren fie auf Berner Gebiet. Neuenburg konnte eine folche Modifitation seiner Gesetzebung fich nicht gefallen laffen, benn es mußte alle andern Kantone gleich halten wie Bern und also auch bie 21 andern Mi= litärgesetzgebungen respektiren. Neuenburg erklärte baher, daß eine folche Interpretation es nöthigen wurde, bei ber Bundesversammlung um Reduktion seines Rontingentes einzukommen, benn als biefes festgestellt worden, seien ihm alle bie vielen hundert Uhrenmacher, Sandwerker und Knechte angerechnet worden. Die Sache wurde beim Bundesrathe an= hängig, welcher Bern aufmerkfam machte, bag bie Bundesversammlung fürzlich in einen Gesetzesent= wurf nicht eingetreten fei, der diefe Berhaltniffe ge= ordnet haben wurde. Es beftehe alfo bas alte Ge= fet fort, fomit mußten die Bestimmungen der Rie= berlaffungsgesetze ber betreffenden Kantone maßgebend bleiben. Die Regierung von Bern gab hierauf die Antwort, fie werde nun in allen Fällen, wo es fich um die Militärpflicht bernischer Angehöriger in an= bern Kantonen handle, bezüglich der Frage, ob die= felben dort niedergelaffen feien, die Befete des be= treffenden Kantons als maßgebend betrachten und hinwieder in Betreff der im Kanton Bern sich auf= haltenden Schweizerbürger anderer Kantone die Ge- wieder liefern zu konnen.

setzgebung von Bern zur Anwendung bringen. Da= mit erklärte fich ber Bundegrath einverstanden.

- Die Regierung von St. Gallen hatte für ben in Berbindung mit Graubünden und Glarus abzushaltenden Truppenzusammenzug Bundesunterstügung verlangt; der Bundesrath hat diese Angeslegenheit einläßlich diskutirt und beschlossen, es könne zwar zur Zeit jenem Begehren nicht entsprochen wersden, weil kein Bundeskredit dafür vorhanden sei, dagegen habe er das Militärdepartement beauftragt, auf nächste Julisession eine bezügliche Borlage auszuarbeiten, wonach in Zukunft grundsählich solche größere Kantonal = Truppenzusammenzüge Unterstüstung erhalten sollen. Der bezügliche Kredit wird auch schon für 1864 verlangt.
- Der Bundesrath hat die Borfchläge des Artillerie-Inspektors Herzog betr. Bollziehung der Bunbesbeschlüsse über Sinführung gezogener Geschütze im Wesentlichen genehmigt. Die Ziehung soll in den nächsten drei Jahren stattfinden und die Kantone haben für jedes zu ziehende Geschütz 400 Fr. zu zahlen.
- Der Bundesrath hat nach den Antragen bes Militärdepartements und ber Militärkommiffion für das neue Infanteriegewehr die Erstellung biefer Waffe an verschiedene Unternehmer vergeben, wie : an bie Kabrit in Neubausen (bei Schaffhausen), an die Gesellschaft der Büchsenschmiede der Central= und Westschweiz, an die Waffenfabrit von Sauerbren in Basel. Es ift angeordnet und die Kontroleure ha= ben barüber zu machen, daß alle Theile bes Be= wehres, welche in der Schweiz verfertigt werden fonnen, auch in der Schweiz verfertigt und nicht vom Ausland bezogen werben; und um die Sand= habung biefer Regel zu erleichtern, wird bie eidgen. Berwaltung felber die rohen Läufe, Bajonnette, Lad= stöcke 2c. liefern. Der Normalpreis der Waffe foll Alles in Allem auf Fr. 78 zu stehen kommen.
- Nachdem das Reglement über die Kavallerie vergriffen worden, hat das Militärdepartement dem Hrn. Oberst Ott den Auftrag ertheilt, dasselbe in Revision zu ziehen. Hr. Ott übertrug die Arbeit dem Hrn. Oberstlieutenant Scherer. Der Bundesrath hat dieses Reglement provisorisch angenommen, dabei aber das Militärdepartement beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob nicht beim befiniven Erlaß desselben eine Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des Pferdes beigefügt, dagegen andere Parthien erheblich verkürzt werden könnten.
- Der eidgen. Oberfelbarzt hat das Sanitätsmaterial im Kanton Aargau inspizirt; er fand basfelbe in sehr gutem Zustand, wofür der Regierung Anerkennung ausgesprochen und auf einige kleine Bervollständigungen aufmerksam gemacht wird.
- Durch Bermittlung bes Obersten Fogliardi erhält die schweizerische Militärverwaltung Muster ber jest in Amerika gebräuchlichen Sandfeuerwaffen, Pferdeausrüftungen und Pulversorten.
- Einzelne Blätter der Dufour'schen Karte sind in Folge zahlreicher Bestellungen von Offizieren vergriffen und hofft man bis zum Monat März solche wieder liefern zu können.

- Der Bundesrath erhielt durch die preußische Gesandtschaft eine Sammlung der Verordnungen über das Sanitätswesen der preußischen Armee; durch die englische Gesandtschaft die zwei ersten Bände Berichte über das Verfahren des königl. Artilleries Institutes.
- Artillerie=Statshauptmann Davall erhielt Em= pfehlung und Bewilligung zum Besuch ber Militar= anstalten in Strafburg.
- Das eibg. Militarbepartement hat gegenwärtig 190 Benfionsbezüger, benen eine Snmme von Fr. 44,060 gufommt.

Bürich. Die Militärdirektion erläßt eine Bekanntmachung, ber zufolge Uniformstücke, welche noch für ben Militärdienst zu verwenden sind, zum Brivatzgebrauch nicht benut werden dürfen, dagegen von solchen Uniformstücken, welche beim Militär keine Berwendung mehr sinden, sofern sie in bürgerlichen Berhältnissen getragen werden wollen, vorerst die ordonnanzmäßigen Aufschläge, Knöpfe und weitere militärische Abzeichen (farbiger Tuchbesat am Krazgen, farbiger Borstoß an den Mügen und Tuchhosen, Epaulettenhalter, Achselklappen) entfernt werden sollen, — alles dies ist bei Bermeibung einer Buße von 1—12 Fr.

Bern. Die bernische Militärgesellschaft hat beschlossen, in einer Betition an ben Großen Rath die Streichung des Paragraphen der Militärorganissation zu verlangen, der die Anschaffung der zum Kinderspott gewordenen, sogenannten "Hochzeitsgewehre" betrifft, und vorzuschlagen, man solle dagegen von Zedem, der sich verheirathen wolle, statt des Armaturscheines eine Quittung für einen gewissen, dem Staat zu Handen der Armaturkasse zu bezahslenden Betrag verlangen, welche Kasse dann zur Anschaffung von guten neuen Infanteriegewehren, als Ersahwassen, verwendet werden sollte. Auf diese Weise kann statt des unpraktischen Hochzeitsgewehrsinstitutes nach und nach eine doppelte Bewassnung unserer Miliz zu Stande gebracht werden.

Das Gesuch des Offizierleistes in Bern und von Offizieren in Biel um einen Kredit für Reitfurse

im laufenden Winter ift vom Regierungerath aus finanziellen Gründen abgewiesen worden.

- (Korresp.) Der Offiziersverein bes fiebenten Militarfreises (Ober-Margau) war am 10. Januar sehr zahlreich in Langenthal versammelt zur Anhö= rung eines Bortrages bes herrn Oberftlieut. Beinr. Wieland und eines folden von herrn Oberft Brugger über einige Gefechte im italienischen Feldzug. Berr Oberst Brugger war in Kolge eines Unfalles ver= hindert zu erscheinen, so blieb nur der Bortrag bes Berrn Wieland, welchem auch die Versammlung während fast zwei Stunden aufmertfam folgte. Er sprach über die Formation der Infanterie; begin= nend bei der Linear = Taftit des fiebenfährigen Rrie= ges, gieng er nach Frankreich über, wo zuerst Bro= glie die Kolonne vorschlug, Guibert fie wieder aus dem Felde schlug, bis fie in den Kriegen der Repu= blik und des Kaiserreichs sich boch Bahn brach. — Zahlreiche Beispiele aus den napoleonischen Schlach= ten und furze Schilberungen aus dem Rrimm=Feld= zuge und bem Rricg in Stalien belebten und erlau= terten die Darstellung der historischen Entwicklung. Bum Schluß gab ber Bortragenbe einen furgen Ue= berblick ber Formation ber Infanterie in Frankreich, Deftreich, Preugen und England, mit hinweisung auf unsere schweizerische Formation, welche er fur zwedmäßig und genüglich halt.

Der Vortrag war nach Inhalt und Form gelungen, verständlich, belehrend, anregend, und erntete baher auch allgemeinen Beifall.

Wir können bei biefem Anlasse nicht umhin, ben Offiziersverein bes siebenten bernischen Militärkreises (Oberaargan) allen Militärvereinen als Muster barzustellen. Intelligent geleitet, fleißig besucht, getragen und gehoben von bem Bewußtsein ber Wichtigeteit unserer Stellung als Offiziere, wird nichts unterlassen, was — durch Fechten, Schießen, Reiten — zur körperlichen, und — durch regelmäßige Besprechungen und Borträge 2c. — zur geistigen Ausbilzbung ber Offiziere bienen mag.

(Fortsetzung folgt.)

Illustrirte Beitung für 1864.

Shleswig=Holstein.

Die öffentliche Aufmerksamkeit ist jest ausschließlich auf die Borgange in Schleswig-Holstein gerichtet, und mit Spannung erwartet man, was die nächste Zukunft von dorther bringen wird. Die Leipziger Ilustrirte Zeitung, stets darauf bedacht, die tagesgeschichtlichen Ereignisse in möglichster Bollkandigkeit zu verzeichnen, hat auch jest Borkehrungen getroffen, um im Stande zu sein, ihren Lesern in fortlaufenden zuverlässigen Berichten und wahrheitstreuen Bildern eine Ilustrirte Geschichte der bevorstehenden Ereignisse zu liefern.

W Eigens für die Allustrirte Zeitung an Ort und Stelle thätige Künftler machen es ihr möglich, alle bemerkenswerthen Borgange, Personen und Oertlichkeiten den Lesern rasch und treu in Abbildungen zu vergegenwärtigen.

Viertelfährlicher Pranumerations=Preis: 2 Thir.

Leipzig, Expedition der Illustrirten Beitung.